

20

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 205/83

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Klaus K[REDACTED], W[REDACTED]straße [REDACTED], K[REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED] und
[REDACTED] -

g e g e n

die G[REDACTED]-K[REDACTED] A[REDACTED] V[REDACTED] AG, vertreten
durch den Vorstand Ernst Walter G[REDACTED], Ernst G[REDACTED],
Günter H[REDACTED], Wilhelm K[REDACTED], Dr. Gerhard L[REDACTED],
Gerhard O[REDACTED], Herbert S[REDACTED], Dr. Paul R[REDACTED]
W[REDACTED], Anton W[REDACTED], von-W[REDACTED]-Straße [REDACTED], K[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der IVa - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter Rottmüller, Dr. Lang, Dr. Schmidt-Kessel und Dr. Ritter

am 30. Mai 1984

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 25. August 1983 wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 80.000,- DM

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg (vgl. § 554 b ZPO in der Auslegung des Beschlusses des BVerfG vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39).

Das Berufungsgericht hat im Ergebnis die Klage zu Recht abgewiesen. Dem Kläger fehlt (anders als in den Fällen RG JW 1935, 849; BGH VersR 1957, 729, 731 und 1964, 156) ein rechtliches Interesse an der begehrten Feststellung.

- 3 -

Die beklagte Versicherung hat auf die Erhebung der Einrede der Verjährung verzichtet und ihrem Versicherungsnehmer, der F [REDACTED]-GmbH, den Versicherungsschutz nicht entzogen, so daß keine Frist zu wahren ist. Eine Rechtskraftbindung gegenüber dem Schädiger käme dem erstrebten Urteil nicht zu (BGH LM ZPO § 325 Nr. 4). Das Interesse des Klägers, besser absehen zu können, ob ein etwa von ihm zu erstreitendes Urteil im Haftpflichtprozeß gegen den Schädiger sich auch voll wird realisieren lassen, begründet kein rechtliches Interesse an der begehrten Feststellung im Verhältnis zur beklagten Versicherung. Deshalb können die auch von der Revision geltend gemachten Bedenken im Hinblick auf die Auslegung des § 4 Nr. 7 der AVB-WB durch das Berufungsgericht und die erhobenen Verfahrensrügen unerörtert bleiben.

Dr. Hoegen

Rottmüller

Dr. Lang

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Ritter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)